



*Bern, 9. Dezember 2020*

## **Aufhebung der Weisungen W – 04/2014 «Säule 3a-Stiftungen und Freizügigkeitsstiftungen»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Weisungen W – 04/2014 «Säule 3a-Stiftungen und Freizügigkeitseinrichtungen» der OAK BV sehen Vorschriften betreffend Zusammensetzung des Stiftungsrates vor. Eine regionale Aufsichtsbehörde hat zwei betroffene Einrichtungen per Verfügung angewiesen, diesen Vorgaben zu entsprechen. Diese Einrichtungen haben dagegen Beschwerde geführt und das Bundesgericht hat ihnen Recht gegeben. Als Folge davon werden die betroffenen Weisungen der OAK BV aufgehoben.

Die Weisungen W – 04/2014 «Säule 3a-Stiftungen und Freizügigkeitsstiftungen» enthalten Präzisierungen zu den Regeln betreffend die Organisation der Säule 3a-Stiftungen und Freizügigkeitsstiftungen, insbesondere zur Zusammensetzung des Stiftungsrats. Die OAK BV hat in diesen Weisungen die Meinung vertreten, dass die in den letzten Jahren kontinuierlich entwickelten Regeln zur Governance von Vorsorgeeinrichtungen auch auf die Säule 3a-Stiftungen und die Freizügigkeitseinrichtungen anzuwenden sind. Diese Ansicht wurde auch vom BSV in den Mitteilungen zur beruflichen Vorsorge Nr. 125 vom 14. Dezember 2011, Ziffer 816, vertreten. Das BSV hat dort ausgeführt, dass die Art. 48f bis 48l BVV 2 aufgrund des Wortlauts und der Systematik der Verordnung auch auf die Freizügigkeitseinrichtungen und die Säule 3a-Stiftungen anwendbar sind. Was die weiteren Bestimmungen zur Integrität und Loyalität anbelangt, hat das BSV zudem festgehalten, dass auch diese, entsprechend den in Art. 19a FZV und Art. 5 BVV 3 enthaltenen Verweisen auf Art. 49a BVV 2, für die Freizügigkeitseinrichtungen und die Säule 3a-Stiftungen gelten und von diesen Einrichtungen eingehalten werden müssen.

Die Überprüfung der korrekten Anwendung von Weisungen der OAK BV gehört zu den Aufgaben der regionalen Aufsichtsbehörden. In einem konkreten Anwendungsfall hat die betreffende regionale Aufsichtsbehörde verfügt, dass die Statuten zweier Einrichtungen so zu ändern seien, dass sie mit den Weisungen W – 04/2014 in Einklang stünden. Diese Verfügung wurde in der Folge von den Einrichtungen angefochten. Das Bundesverwaltungsgericht hat als erste Instanz der regionalen Aufsichtsbehörde Recht gegeben und festgehalten, dass die Regeln zur Governance auch auf die Säule 3a-Stiftungen und die Freizügigkeitseinrichtungen anwendbar sind. Demnach sei der Verfügung der regionalen Aufsichtsbehörde Folge zu leisten und die Statuten der betroffenen Einrichtungen seien so zu ändern, dass sie mit den Weisungen W – 04/2014 in Einklang stehen.

Das daraufhin angerufene Bundesgericht kam jedoch zum Schluss, dass nur die Anlagevorschriften, nicht aber die Regeln zur Governance auf die Säule 3a-Stiftungen und die Freizügigkeitseinrichtungen anwendbar sind. Es hat die Kompetenz der OAK BV zum Erlass von Weisungen, welche die Gesetzgebung oder die Rechtsprechung konkretisieren, bestätigt. Das Bundesgericht hat in seiner Analyse aber schliesslich festgehalten, dass die in diesen Weisungen für die Säule 3a-Stiftungen und die Freizügigkeitseinrichtungen festgelegten Regeln nicht gesetzeskonform sind.

Als Folge dieses Entscheids des Bundesgerichts vom 30. September 2020 hat die OAK BV beschlossen, die Weisungen W – 04/2014 mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Das Bundesgericht hat geklärt, dass die erwähnten Regeln nicht auf die Säule 3a-Stiftungen und die Freizügigkeitseinrichtungen anwendbar sind. Die Notwendigkeit, auf dem Weg der Gesetzgebung spezifische Regeln zur Governance auszuarbeiten, welche für diesen Typ von Einrichtungen gelten würden, muss möglicherweise abgeklärt werden.

Freundliche Grüsse

**Oberaufsichtskommission  
Berufliche Vorsorge OAK BV**